
Dorfstrasse 21
6461 Isenthal

☎ 041 878 11 31

✉ gemeinde@isenthal.ch

Verordnung

über

Hundehaltung und Hundesteuer (Hundehalteverordnung)

vom 24. November 2017

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal, gestützt auf Artikel 110 Kantonsverfassung¹ und auf die kantonale Veterinärverordnung² beschliesst:

1. KAPITEL: ALLGEMEINES

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Halten der Hunde sowie die Melde-, Registrier-, Kennzeichnung- und Steuerpflicht der Hundehalterinnen und Hundehalter in der Gemeinde Isenthal.

2. KAPITEL: KONTROLLE, MELDEPFLICHT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG

Artikel 2 Aufsicht

Das Halten von Hunden in der Gemeinde Isenthal unterliegt der gemeinderätlichen Kontrolle.

¹ RB 1.1101

² RB 60.2111

Artikel 3 Meldepflicht

Wer einen oder mehrere Hunde im Alter über drei Monate hält, hat dies der Gemeindekanzlei innert 30 Tagen zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod eines Hundes zu melden.

Artikel 4 Verzeichnis

Die Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis über die Hundehalterinnen und Hundehalter mit der Anzahl der gehaltenen Hunde.

Artikel 5 Kennzeichnung und Registrierung

¹Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall vor der Weitergabe, nach den Bestimmungen des Bundesrechts³ mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

²Die Registrierung hat nach den Vorschriften des Bundesrechts⁴ bei der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle⁵ zu erfolgen.

³Die Kosten für die Kennzeichnung und die Registrierung trägt die Halterin bzw. der Halter.

3. KAPITEL: HUNDEHALTUNG

Artikel 6 Pflege und Betreuung

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde ordnungsgemäss und tiergerecht zu halten, pflegen und beaufsichtigen.

²Tierquälerei, wie starke Vernachlässigung, unnötige Überanstrengungen und dergleichen, werden nach den Bestimmungen des Bundesrechts⁶ bestraft.

Artikel 7 Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass:

- a) der Schutz von Mensch und Tier gewährleistet ist;
- b) sie keine Personen anfallen oder verletzen;
- c) niemand durch den von Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird;
- d) sie keine Anlagen wie Strasse, Trottoir, Geh- und Wanderwege, Gärten, Friedhof, Parkanlagen, Kinderspielflächen und landwirtschaftlich genutztes Land und dergleichen verunreinigen.

³ Art. 16 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

⁴ Art. 17 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

⁵ Art. 18 Veterinärverordnung (VetV; RB 60.2111)

⁶ Art. 26 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455)

²Um den Schutz von Menschen und Tier zu gewährleisten, kann der Gemeinderat Auflagen wie z.B. Leinenpflicht oder Maulkorbzwang erlassen. Er orientiert sich dabei an den Empfehlung der kantonalen Fachstelle⁷.

³In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und sind an der Leine zu führen.

Artikel 8 Beseitigung von Hundekot

Verrichtet der Hund sein Bedürfnis auf öffentlichem oder fremdem Grund, so hat die Begleitperson den Kot unverzüglich aufzunehmen und in dem dafür vorgesehenen Hundekotbeutel ordnungsgemäss zu entsorgen.

4. KAPITAL: HUNDESTEUER

Artikel 9 Steuerpflicht

¹Wer in der Gemeinde Isenthal einen oder mehrere meldepflichtige Hunde hält, ist steuerpflichtig.

²Halter bzw. Halterinnen, die einen Hund nach dem 1. November angeschafft haben oder einen Hund besitzen, welcher am 1. November noch nicht meldepflichtig war, sind im betreffenden Jahr nicht steuerpflichtig.

³Wer im betreffenden Kalenderjahr einen Hund für weniger als 2 Monate hält, ist nicht steuerpflichtig.

⁴Wer im betreffenden Kalenderjahr in einer anderen Gemeinde steuerpflichtig ist und dort die Hundesteuer bezahlt hat, ist nicht steuerpflichtig.

⁵Eingegangene, verkaufte oder getauschte Hunde können ohne Neubezahlung der Hundesteuer ersetzt werden.

Artikel 10 Steuerhöhe

¹Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird nicht anteilmässig erhoben.

²Sie beträgt für jeden Hund CHF 50.-- pro Kalenderjahr.

³Wer einen Wurf junger Hunde aus eigener Zucht aufzieht, hat für diese bis zum Alter von 6 Monaten keine Steuer zu entrichten, sofern die Jungtiere in einem Zwinger gehalten werden.

⁷ Art. 27 Veterinärverordnung (VetV; RB 60.2111

Artikel 11 Steuerbefreiung

¹Von der Hundesteuer befreit sind Halterinnen bzw. Halter von Herdenschutzhunden⁸, welche durch das Amt für Forst und Jagd und das Amt für Landwirtschaft bewilligt worden sind.

²Wer als Hundehalterin bzw. Hundehalter eine Ausnahme gemäss Absatz 1 beantragt, muss den Nachweis über die Bewilligung des Herdenschutzhundes erbringen.

Artikel 12 Einzug und Verwendung

¹Die Hundesteuer wird im Frühjahr für das laufende Jahr erhoben oder wird bei späterer Anmeldung sofort zur Zahlung fällig.

²Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Hundesteuern. Die Gelder sind in erster Linie zur Deckung der Unterhaltskosten für Hundekotbehälter und dergleichen zu verwenden.

5. KAPITEL: RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN, STRAFBESTIMMUNGEN UND MASSNAHMEN

Artikel 13 Strafen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, kann mit einer Busse von bis zu CHF 1'000.-- bestraft werden.

²In leichten Fällen kann erstmals anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³Vorbehalten bleiben Strafen nach dem Bundesrecht.

⁴Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege⁹.

Artikel 14 Rechtspflege

¹Verfügungen des Gemeinderates nach dieser Verordnung können innert 20 Tagen beim Regierungsrat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungspflege¹⁰.

⁸ Art. 10^{quater} Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

⁹ Strafprozessordnung (stopp, SR 312.0)

¹⁰ RB 2.2345

6. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15 Vollzug und Aufsicht

¹Die Gemeindeverwaltung vollzieht diese Verordnung.

²Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.

Artikel 16 Aufhebung des bisherigen Rechtes und Inkrafttreten

¹Die Verordnung über das Halten von Hunden vom 30. November 2011 wird aufgehoben.

²Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

A. Kempf

Kempf Antoinette
Die Gemeindepräsidentin



[Handwritten signature]

Dittli Adrian
Der Gemeindeschreiber

